



HVBG

HVBG-Info 21/1996 vom 12.07.1996, S. 1785 - 1787, DOK 163.12

**Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegenüber dem RV-Träger bei
Rücknahme des Rentenanspruchs - Anmerkung zum BSG-Urteil vom
09.08.1995 - 13 RJ 43/94 - von Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg**

Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegenüber dem RV-Träger bei
Rücknahme des Rentenanspruchs (§§ 103 Abs. 1, 107 Abs. 1 SGB X;
§§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 51 SGB V; § 46 Abs. 2 SGB I);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 09.08.1995 - 13 RJ 43/94 in
"Die Sozialgerichtsbarkeit" 6/1996, S. 279-280, von
Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg

Das BSG hat mit Urteil vom 09.08.1995 - 13 RJ 43/94 - (vgl.
HVBG-INFO 1996, S. 100-106) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Hat ein Rentenversicherungsträger rückwirkend
Erwerbsunfähigkeitsrente für eine Zeit bewilligt, für die der
Versicherte Krankengeld bezogen hat, so ist der
Rentenversicherungsträger der Krankenkasse nicht
erstattungspflichtig, wenn die Rentenbewilligung rückwirkend
entfallen ist (Anschluß an BSG vom 01.04.1993 - 1 RK 10/92 =
BSGE 72, 163 = SozR 3-2200 § 183 Nr. 6 = HVBG-INFO 1993,
S. 1705 ff).
2. Der Versicherte kann seinen Rentenanspruch grundsätzlich
jedenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung eines
Widerspruchs gegen den bereits erlassenen Rentenbescheid
zurücknehmen.
3. Der Befugnis des Versicherten, den Rentenanspruch auch nach der
Bewilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente in Hinblick auf ein
höheres Krankengeld noch zurückzunehmen, steht ein mit der
Erteilung des Rentenbescheides bereits entstandener
Erstattungsanspruch der Krankenkasse nicht entgegen, es sei
denn, diese hatte den Versicherten nach § 51 SGB V unter
Fristsetzung zur Antragstellung oder zur Aufrechterhaltung
eines bereits gestellten Antrages aufgefordert.

Orientierungssatz:

Da die Antragsrücknahme zum Wegfall einer notwendigen
Tatbestandsvoraussetzung des Rentenanspruchs führt, besteht damit
ein verzichtbarer Anspruch nicht mehr.